

## **STATUTEN**

### **FÖRDERVEREIN MONTESSORI-KINDERHAUS moki Basel**

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### ***Art. 1***

##### **Name und Sitz**

Unter dem Namen **Förderverein Montessori-Kinderhaus moki Basel** besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

##### ***Art. 2***

##### **Zweck**

Der **Förderverein Montessori-Kinderhaus moki Basel**, fördert die Einrichtung und den Betrieb des Montessori-Kinderhauses moki Basel.

Er unterstützt, fördert und ermöglicht insbesondere Kindern aus einkommensschwachen Verhältnissen den Besuch des Montessori-Kinderhauses moki Basel.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### ***Art. 3***

##### **Mitglied werden**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a: alle aktiven Lehrkräfte des Montessori-Kinderhauses moki Basel
- b: Natürliche oder juristische Personen, welche sich der Montessori-Pädagogik verbunden fühlen
- c: Gönner

Der Vorstand entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Aufnahme eines Gesuchstellers / einer Gesuchstellerin.

Es steht ihm frei, die Aufnahme eines Gesuchstellers / einer Gesuchstellerin ohne Angabe eines Grundes zu verweigern.

##### ***Art. 4***

##### **Austritt und Ausschluss**

Vereinsmitglieder können anlässlich der Generalversammlung sowie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. In diesem Falle ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr in vollem Umfang geschuldet.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Gegen den Vorstandsbeschluss können Betroffene innert 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung einlegen.

## **Art. 5**

### **Mitgliederbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und darf den Betrag von CHF 50.00 pro Jahr nicht unterschreiten.

## **III. Organisation**

### **Art. 6**

#### **Organe**

Die Organe des Fördervereins Montessori-Kinderhaus moki Basel sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

### **Art. 7**

#### **Generalversammlung**

Oberstes Organ des Fördervereins Montessori-Kinderhaus moki Basel ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die ordentliche Generalversammlung umfasst folgende Traktanden:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Bestätigung des Protokollführers / der Protokollführerin
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
- Mitgliederbeiträge
- Jahresrechnung
- Revisionsbericht
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Budget
- Wahlen
  - o Präsidium
  - o Vorstand
  - o Revisoren / Ersatzrevisor
- Entscheide über Rekurse gegen vom Vorstand verfügte Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder (Diese müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht werden)

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Drittel (1/3) der Aktivmitglieder einberufen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt - soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben - mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

### **Art. 8**

#### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei (3) und maximal sieben (7) Mitgliedern wie folgt zusammen:

A: Präsident oder Präsidentin  
B: Kassier oder Kassiererin  
C: Aktuar oder Aktuarin

Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf gewählt werden.

Der Präsident resp. die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstands werden durch die jährliche Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Es bestehen keine Beschränkungen für eine Wiederwahl.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Aktive Lehrkräfte des Montessori-Kinderhauses moki Basel können als Beisitzende im Vorstand mitwirken.

### **Art. 9**

#### **Auftrag, Kompetenzen und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig

- für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- für die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
- für die Protokollführung
- für die Berichterstattung an die Mitglieder
- für das Erheben der Mitgliederbeiträge
- für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Mitgliederwerbung und der Mittelbeschaffung
- für die Eröffnung eines Spendenfonds und die Erstellung eines Reglements zur Vergabe von Unterstützungsbeiträgen
- für die Bearbeitung von Anträgen für einen Unterstützungsbeitrag
- für die Rechnungsführung des Fördervereins

## **IV. Finanzen**

### **Art. 10**

#### **Zeichnungsberechtigung**

Es zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident / die Präsidentin, der Kassier / die Kassiererin oder der Aktuar / die Aktuarin.

### **Art. 11**

#### **Finanzierung**

Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoring
- c) Gönnerbeiträge
- d) Spenden

### **Art. 12**

#### **Spendenfonds**

Unterstützungsbeiträge können ausgerichtet werden für

- Kinder aus Familien in einkommensschwachen Verhältnissen

- zur gezielten Unterstützung des laufenden Betriebes des Montessori Kinderhauses moki Basel

Anträge für einen Unterstützungsbeitrag sind an das Präsidium zu richten. Das Nähere regelt das Reglement zur Vergabe von Unterstützungsbeiträgen aus dem Spendenfonds.

#### **Art. 13**

#### **Rechnungsjahr**

Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen.

#### **Art. 14**

#### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### **Art. 15**

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Auflösung**

#### **Art. 16**

#### **Beschlussfassung**

Die Auflösung des Fördervereins Montessori-Kinderhaus moki Basel kann durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

#### **Art. 17**

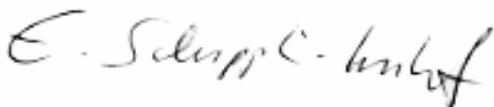
#### **Vereinsvermögen / Liquidation**

Das verbleibende Vereinsvermögen fliesst vollumfänglich dem Montessori-Kinderhaus moki Basel oder einer nahestehenden Institution zu.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. November 2013 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jedem Mitglied wird nach Aufnahme in den Förderverein ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Basel, 19. November 2013



Eliane Schuppli-Imhof  
Präsidentin



Corinne Sumi-Imhof  
Aktuarin